

Satzung des KARATE -CAMP HARBURG e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins:

1. Der Verein führt den Namen: *Karate-Camp Harburg e.V.*
2. Er hat den Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Trainingseinheiten und Wettkämpfe.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein darf sich nicht politisch binden. Zuwendungen, die den Verein in irgendeiner Art zweckentfremden und politisch binden, dürfen nicht entgegengenommen werden.
5. Der Verein kann sich anderen Verbänden und Institutionen anschließen.
6. Der Verein erstrebt die Mitgliedschaft im **Hamburg Sport Bund e. V.**

§ 3 Mittel des Vereins:

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, diese entstehen durch:
Aufnahmegebühren - Beiträge - etwaige Spenden.
2. Sämtliche Mittel des Vereins sind ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden, wie zum Beispiel Abdeckung der Kosten von: der für ein Training notwendigen Trainingsgeräte, Vereinsveranstaltungen, Verwaltungsgebühren und -aufwendungen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder sind zur Zahlung der durch die Jahreshauptversammlung alljährlich festgesetzten Höhe der Beiträge verpflichtet.
Die Jahreshauptversammlung setzt ebenfalls alljährlich die Höhe der Aufnahmegebühr fest.
Die Aufnahmegebühr wird einmalig im Zusammenhang mit den Beiträgen entrichtet.
Der Beitrag wird monatlich per Lastschriftinzugsverfahren eingezogen. Mitglieder, die die Beiträge nicht per Lastschriftinzugsverfahren abführen, zahlen die Beiträge für ein Jahr im Voraus.
Mitglieder, die die jeweils fälligen Beiträge nicht entrichtet haben, werden für Meisterschaften und Prüfungen gesperrt. Der geschäftsführende Vorstand kann Zahlungen in Raten, Stundungen, Ermäßigungen oder Erlass der Beiträge bewilligen.

§ 4 Mitgliedschaften:

1. Mitglied kann jeder unbescholtene Bürger werden. Die Voraussetzung zur Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung des Vereins.

- 2a. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nur auf Grund eines schriftlichen Antrages an den Vorstand. Bei noch nicht volljährigen Mitgliedern ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- 2b. Über die Aufnahme des Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht angegeben werden, doch ist die Berufung an eine Vereinsversammlung möglich, deren Entscheidung endgültig ist.
- 3a. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf dem Aufnahmebeschluss folgenden Monats, jedoch nicht vor der Bezahlung der Aufnahmegebühr, es sei denn, das i.S. des § 3/5 Stundung: oder Erlass bewilligt ist.
- 3b. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder bei der Auflösung des Vereins. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand spätestens drei Monate vorher durch einen eingeschriebenen Brief angekündigt werden. Vom Zeitpunkt der Austrittserklärung an ruht das Stimmrecht des Mitgliedes, das sich aus der Mitgliedschaft ergibt. Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, z.B. bei schwerer Schädigung des Zweckes oder des Ansehens des Vereins oder bei erheblichen, trotz Anmahnung nicht abgedeckten Beitragsrückständen, kann ein Mitglied ausgeschlossen werden und zwar nach einem Jahr. Sobald der geschäftsführende Vorstand einen Antrag auf Ausschluss gestellt hat oder sich einem solchen Antrag anschließt, ruhen alle Rechte des betreffenden Mitgliedes bis zur Entscheidung durch eine Versammlung. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Rechtfertigung vor der entscheidenden Versammlung zu geben. Zum Ausschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer bei geheimer Abstimmung nötig. Im Falle eines Ausschlusses endet die Beitragspflicht mit dem Ende des Kalenderjahres, in welchem der Ausschluss erfolgte. Im übrigen erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft alle Recht und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, unbeschadet der Verpflichtung zur Bezahlung etwa noch bestehender Beitragsrückstände. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins kein Anrecht auf das Vereinsvermögen oder Teile hiervon.
4. Beim Todesfall eines Mitgliedes erlöschen alle weiteren Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
5. Dem Verein gehören an:
- a. Aktive Mitglieder - aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die den Karate Sport ausüben und über 18 Jahre sind.
- b. Jugendliche Mitglieder - jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren. Sie zahlen einen ermäßigten Beitrag und haben kein Stimmrecht. Jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden ohne Formalitäten die Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes übertragen.
- c. Ehrenmitglieder - Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie haben die gleiche Rechtstellung wie die aktiven Mitglieder, zahlen jedoch keinen Beitrag.
- d. Passive Mitglieder - passive Mitglieder können am Vereinsgeschehen teilnehmen, sind aber vom Training ausgeschlossen und haben kein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen.

§ 5 Organe des Vereins:

1. Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 6a Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung ist die Gesamtheit der aktiven Mitglieder und sonstiger Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Sie muss ebenfalls einberufen werden, wenn min-

destens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder eine Versammlung wünschen.

3. Die Einladung muss durch schriftliche Benachrichtigung unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Zwischen der Benachrichtigung und der Versammlung soll mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen.
4. Anträge der Mitglieder müssen acht Tage vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form dem Vorstand vorgelegt werden, sonst können Anträge nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit bejaht. Anträge auf Satzungsänderung können nicht dringlich gestellt werden.
5. Jede ordentlich berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder. Falls die erforderliche Mitgliederzahl nicht erreicht wird, ist eine zweite Mitgliederversammlung zu berufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.
6. Über jede Versammlung ist eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu führen, das vom 1. und 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Ausschließliches Recht der Mitgliederversammlung ist die Beschlussfassung über:
 - a) sämtliche Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder nach Vorschlag des Vorstandes
 - b) die Festlegung des Haushaltsplans
 - c) Entlastung des Kassenswartes
 - d) Wahl des Kassenswartes
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
8. Ämter, in die Personen gewählt werden, sind nur von Vereinsmitgliedern zu bekleiden.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit, soweit sie Satzungsänderungen betreffen mit 2/3 Mehrheit, soweit sie die Auflösung des Vereins betreffen mit 3/4 Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters (§ 6b - § 7).

§ 6b Jugendversammlung:

1. Die Jugendversammlung ist die Gesamtheit der jugendlichen Mitglieder.
2. Die Jugendversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Jugendwart einberufen. Der Termin der Jugendversammlung soll mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung i.S. des § 6a liegen. Sie muss ebenfalls einberufen werden, wenn mindestens 1/4 aller jugendlichen Mitglieder eine Versammlung wünschen.
3. Die Einladung erfolgt unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch einen Aushang am schwarzen Brett im Dojo.
4. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung müssen 8 Tage vor dem Versammlungstermin dem Jugendwart schriftlich vorgelegt werden. Sonst können in der Versammlung nur Anträge behandelt werden, wenn die Dringlichkeit bejaht wird.
5. Über jede Versammlung ist eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu führen, das vom Jugendwart und einem gewählten Jugendvertreter zu unterzeichnen ist.
6. Jede ordentlich einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig.
7. Aufgabe der Jugendversammlung ist es, einen Jugendvertreter zu wählen. Das Mindestalter beträgt 15 Jahre, das Höchstalter 17 Jahre. Der Jugendvertreter soll dem Jugendwart die Wünsche und Gedanken der jugendlichen Mitglieder unterbreiten. Er nimmt an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil.

§ 7 Der Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus:
dem 1.Vorsitzenden - dem 2.Vorsitzenden - dem Sportwart

dem Kassenwart und dem Jugendwart. 2a Der Vorstand wird auf unbefristete Zeit gewählt.

b Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

3a Scheidet ein geschäftsführendes Mitglied vorzeitig aus, so führt das zweite geschäftsführende Mitglied die Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung fort.

b Scheidet ein nichtgeschäftsführendes Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einen Vertreter benennen.

4. Der Vorstand kann wieder gewählt werden.

5. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie auch die selbständige Leitung der Angelegenheit des Vereins.

6. Vertretungsberechtigt sind der 1. und 2. Vorsitzende, und zwar jeder für sich allein, von der aber der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

7. Bei Abschluss von Verträgen, die eine Verfügung über den Rahmen des Haushaltsplanes hinaus enthalten, hat der Vorstand die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

8. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann die Erstattung der Auslagen beantragen.

9. Die Verhandlung und Beschlussfassung i. S. des § 6a - 7 c, d, e, f, wird vom 1. Vorsitzenden geführt. Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit, wird eine solche nicht erreicht, so findet eine Stichwahl statt.

§ 8 Der 1. Vorsitzende:

Der 1. Vorsitzende leitet den Vorstand, setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest und leitet diese (mit Ausnahme bei Wahl des geschäftsrührenden Vorstandes). Im Falle der Verhinderung vertritt ihn der 2. Vorsitzende.

Der 1. Vorsitzende erledigt den Schriftverkehr, führt die Mitgliederliste und verfertigt die Niederschriften.

§ 9 Der 2. Vorsitzende und Sportwart:

Der 2. Vorsitzende und Sportwart übernehmen alle Arbeiten, die der Berichterstattung innerhalb und außerhalb des Vorstandes dienen.

Der Sportwart hat dafür zu sorgen, dass der Sportbetrieb des Vereins in zweckmäßiger Weise durchgeführt wird und der Verein nach außen bei sportlichen Veranstaltungen in der geeigneten Weise sportlich vertreten wird.

§ 10 Der 1. und 2. Vorsitzende:

Der 1. und 2. Vorsitzende sollen in der Erledigung und Wahrnehmung ihrer Funktion kooperativ zusammen arbeiten.

§ 11 Der Kassenwart:

Der Kassenwart führt die Kartei und erledigt die Geldangelegenheiten des Vereins. Er zieht Beiträge ein und leistet Zahlungen nach Weisung des Vorstandes und führt hierüber ordnungsgemäß Buch. Hier zu gehört auch das Verzeichnis der vorhandenen Vermögenswerte.

§ 12 Der Jugendwart:

Der Jugendwart betreut die Jugendlichen und vertritt deren Interessen.

§ 13 Die Kassenprüfer:

Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben, so oft sie es für erforderlich halten, mindestens aber einmal im Jahr vor der Hauptversammlung die

Prüfung der Kassenführung und der Kasse vorzunehmen und hierüber auf der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Haftung:

1. Der Verein haftet, ebenso wenig wie die Veranstaltungsleiter, für die durch Teilnahme an Veranstaltungen eingetretene Unfälle und Folgen. Ebenso wenig für Verlust oder Beschädigung der zu Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände.
2. Für Verschulden der Organe haftet der Verein im Rahmen des § 31 BGB, jedoch nur für vorsätzliche Schädigung.
3. Für Schäden, die Mitglieder verursachen haftet der Verein nicht.
4. Für vorsätzliche und Grob fahrlässige Beschädigung des Vereinseigentums haftet das Vereinsmitglied.

§ 15 Teilnahme an Wettkämpfen außerhalb des Vereins:

Die Teilnahme von Vereinsangehörigen an Karateveranstaltungen außerhalb des Vereins bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.

§ 16 Auflösung des Vereins:

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hamburger Sportbund e.V. der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung des Karate-Camp Harburg e.V. wurde von folgenden Mitgliedern unterschrieben:

1. Claus Peter Rahn

2. Kurt Camp

3. Sascha Krohn

4. Michael Meinekat

5. Adriana Coban

6. Bernd Lübcke

7. Holger Derboven